Wien, Donnerstag den 2. November 1876. IX. Jahrgang. Nr. 44.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Sociale Contagien und Epidemien.

Die größte Gefahr bei Beurtheilung menschlicher Erscheinungen und Verhältnisse besteht darin, daß die Beobachtung derselben durch oberflächliche, triviale Thatsachen von den tiefer liegenden und wirklich bedeutsamen nur allzu leicht abgelenkt wird. Stets verbergen uns die Einzelnheiten des täglichen Lebens, die sogenannten pikanten und sensationellen Vorkommnisse, den wahren und wesentlichen Untergrund, über dem sie wie Schaumbläschen eine Weile schweben, um demnächst neuen socialen Exsudaten Platz zu machen. Wir haben von Natur aus eine geringe Neigung zu generalisiren; schon darum nicht, weil ein solcher Denkproceß viel Anstrengung und Mühe erfordert und weil die große Menge gewohnt ist, die individuelle Beobachtung und Erfahrung, sei sie auch noch so mangelhaft, den Erscheinungen des Lebens zu Grunde zu legen, statt nach einem principiellen Maßstab zu suchen. Ja selbst jene, die es mit ihrer Aufgabe, z. B. mit der Geschichtsforschung oder Statistik ernst nehmen, sind vor der Gefahr ungeheurer Irrthümer nicht gesichert, weil specielle Anpassung an eine Art von Arbeit mehr oder weniger Nichtanpassung an andere Arbeiten nach sich zieht und weil bei der starken Neigung, für gewisse Voraussetzungen und Vermuthungen Beweise zu finden, alles was dieselben unterstützen könnte, mit Lebhaftigkeit ergriffen und was damit im Widerspruch steht, mit Leidenschaftlichkeit abgelehnt zu werden pflegt. Nirgends zeigt sich das so deutlich, als dort, wo es gilt, große Zeitepochen vom culturgeschichtlichen Standpunkte zu würdigen und bedeutsame sociale Wandlungsprocesse zu erklären. Die einfachste und beliebteste Methode, dieselben auf die Erleuchtung und Thatkraft großer Männer zurückzuführen, reicht offenbar nicht aus, weil man nur die Wahl hat, sich entweder auf übernatürliche Inspirationen zu berufen, oder auf die natürliche Lösung zurückzugreifen, daß jeder, der auf die Lebensbethätigung eines Volkes oder einer Nation einen wesentlich umbildenden Einfluß genommen hat, von dieser vorerst influenzirt werden mußte, so daß alle Veränderungen, deren nächster Urheber er ist, ihre Hauptursachen in den stofflichen und geistigen Niederschlägen haben, welche seine Zeit von der Vergangenheit ererbt hat.

Es müssen daher ganz andere Kräfte mindestens gleichzeitig auf die Volksanschauungen und Volksgefühle wirksam geworden sein, so oft sich in der Geschichte ein den gesellschaftlichen Organismus wesentlich verändernder Umschwung nachweisen läßt.

Diese Nothwendigkeit tritt mit überraschender Schärfe zu Tage, wenn wir die geistigen und sittlichen Contagien in das Auge fassen, von denen die Menschheit zu allen Zeiten beeinflußt worden ist, wenn wir gewisse Vorstellungen, Gefühle, Sitten und Gewohnheiten beachten, die alle nur denkbaren Lebensverhältnisse in den wundersamsten Richtungen bald langsam, bald rapid durchdrungen haben. Schon der geistvolle Graf Friedrich Spee hat in seiner gegen den Teufelsspuk und die Hexenprocesse gerichteten cautio criminalis den Gedanken ausgesprochen, daß Irrthümer und Verirrungen eines Individuums nur zu oft ansteckend auf die Masse einwirken und daß diese Einflüsse wieder auf das Individuum zurückwirken und dadurch seinen Wahnvorstellungen und Gemüthserregungen einen höheren Grad von Intensität verleihen.

Die neuere Physiologie hat nun auch den Grund dieser Erscheinung durch die Annahme von Nervenreflexen nachzuweisen versucht, welche, durch verschiedene Ursachen in verschiedener Steigerung hervorgerufen und begünstigt, leicht von einem Individuum auf das andere, von einer socialen Gruppe auf die andere übertragen werden und so einen contagiösen Charakter annehmen können.

Auch die neuere Strafrechtswissenschaft hat sich dieser Auffassung nicht verschlossen, wenn sie z. B. beim Complott und der Bande die in der Nationalökonomie in Ansehung der Associationen und Wirthschaftsunternehmungen längst anerkannte Thatsache in den Vordergrund stellt, daß in Folge der Vorverständigung und verbrecherischen Organisation die Theilnehmer wechselseitig auf einander einwirken, so daß eine geistige Stärkung und Kräftigung der rechtswidrigen Absicht des Einzelnen bewirkt wird, die nothwendig eine Steigerung der Energie bei der Ausführung der That zur Folge haben muß und ein Aufgeben der rechtswidrigen Absicht erschwert. Es hat daher die Gesetzgebung in manchen Fällen Veranlassung gefunden, mit Rücksicht auf das unläugbare Vorhandensein geistiger Contagien, bei solchen Delicten, welche in der Regel durch ein geplantes Zusammenwirken Mehrerer begangen werden, schon die bloße Vorbereitungshandlnng als Sondervergehen zu qualificiren, so beispielsweise bei Hochverrath, Landespreisgebung, Aufruhr u. dgl.

Diese über den Rahmen des positiven Strafrechtes hinaus erweiterte, in die Lehre vom Gesellschaftsorganismus hineingebildete Beobachtung muß in folgerichtiger Verallgemeinerung zur Betrachtung der geistigen und sittlichen Epidemien führen.

Ganze große Gesellschaftsclassen werden mit einem Male von irgend einer Wahnvorstellung ergriffen und Millionen erliegen ihrem Einflusse.

Bald sehen wir die Begier nach Kriegsruhm und Machtentfaltung, bald die Sucht nach Reichthum und Gewinn, die auri sacra fames, bald religiöse und nationale Leidenschaften zur Herrschaft ge-

langen, das vernunftgemäße Handeln beeinträchtigen und Krisen herauf beschwören, denen erst, nachdem Unglück und Elend reiche Ernte gehalten haben, ein normaler Zustand folgt.

Dieser pathologische Charakter zeigte sich bei den Secten der Gnostiker und Manichäer, in dem Fanatismus der Bilderstürmer im byzantinischen Reiche, ferner in der grauenhaften Panik, welche im zehnten Jahrhundert der Glaube von dem bevorstehenden Untergang der Welt hervorrief. Alle bürgerlichen und verwandtschaftlichen Bande zerreißend, übergaben Tausende ihr Habe der Kirche und machten sich nach Palästina auf den Weg, wo sie sich für weniger gefährdet erachteten, als an anderen Orten, während Andere in blinder Wuth alles zerstörten und allen Lastern fröhnten, weil sie nichts mehr zu hoffen und zu fürchten wähnten.

Die im vierzehnten Jahrhundert auftretende Epidemie des „schwarzen Todes" gab Veranlassung zur Secte der Selbstgeißler oder Geißelbrüder. Priester und Laien, Männer und Weiber zerfleischten sich unter Absingung von Psalmen mit einem peitschenartigen stachelichten Instrument, singend und mordend von Ort zu Ort ziehend und über Ungläubige Gericht haltend.

In dem berühmten Kreuzzuge gegen die Stedinger in den Wesermarschen 1233 zum Beispiel, stürmten Tausende und aber Tausende fanatisirter Kreuzfahrer in die Moore hinein, lautlos versinkend, während andere über deren Leiber unter Geheul und Gebeten vorwärts drangen.

Kaum minder schreckhaft war die große, unter dem Namen der Tanzwuth grassirende Volkskrankheit am Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Diese Krankheit, deren Ursprung für dämonisch gehalten wurde, erregte allerwärts Staunen und Entsetzen. Sie verbreitete sich ganz besonders über Süddeutschland und Italien. Noch im siebzehnten Jahrhundert richtete sie in Neapel und Sicilien furchtbare Verheerungen an.

Die von dieser Manie Ergriffenen, als deren Ursache man den Biß der Tarantel bezeichnete, zogen schaarenweise mit Flitterwerk und Blumen bekränzt zum Meeresstrande und stürzten sich von gräßlichen Nervenzuckungen befallen unter wilden Begrüßungshymnen in die schimmernde Meeresfluth.

Auch in Deutschland wüthete die Tarantella, ein convulsivischer Krampf willkürlicher Muskeln, hier Veitstanz genannt, in solchem Grade, daß nach urkundlichen Aufzeichnungen physisch und geistig gesunde Menschen beim Anblicke einer Procession von Tanzsüchtigen von dieser grausen Bewegung ergriffen und mit fortgerissen wurden.

Im achtzehnten Jahrhundert nahmen, nach dem Zeugniß Macaulays, die Giftmorde einen contagiösen Charakter an. Besonders waren es in Frankreich junge Frauen, die ihre Ehemänner vergifteten und zu diesem Zwecke geheime Verbindungen stifteten.

Auch der epidemische Selbstmord ist, wie Esquirol nach eingehenden Untersuchungen und Vergleichen nachwies, eine der merkwürdigsten contagiösen Erscheinungen, deren Ursachen theils auf klimatische Einflüsse, theils auf Nervenreflexe, theils auf das Vorhandensein volkswirthschaftlicher, seine Verallgemeinerung begünstigender Mißverhältnisse zurückzuführen sind.

Bei gewaltthätigen, im Abglanz einer gewissen Romantik und Waghalsigkeit erscheinenden Verbrechen tritt das Contagium ungemein grell hervor. Einen illustren Beweis hiefür bietet die massenhafte Schilderhebung der Räuberbanden und Gaunerverbindungen im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert, die stramm organisirt, sich ähnlich wie dies bei der Bewidmung mit Städterecht der Fall war, in Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften abstuften und Ritterbürtige, Studenten, Kriegsleute, ja selbst Abenteurer von fürstlicher Herkunft in ihren Bannkreis zogen. So stiftete die niederländische Bande, zusammengesetzt aus der zügellosen Soldatesca der Heere Bernhards von Weimar, zunächst die Neuwiedterbande, welche dann die Cadres für die Moselbande, die Crefelderbande, die Mersische und Essend'sche Bande abgab, deren offene und geheime Mitglieder nach Tausenden zählten.

Auch innerhalb jener unendlich mannigfachen betrügerischen Handlungen, deren Ziel die Täuschung und Irreführung Anderer in gewinnsüchtiger Absicht ist, zeigen sich moralische Contagien wirksam. Von jeher hatte die Medicin ihre Curpfuscher und Adepten, die Theologie ihre Mystiker, die Philosophie ihre Charlatane, die Jurisprudenz ihre Winkelschreiber und Dunkelmänner. Auf allen Gebieten der menschlichen Geistesthätigkeit sehen wir die Wahnvorstellung, den genius epidemicus mit der Wahrheit im Wettstreit. Der contagiösen Macht desselben ist es zuzuschreiben, daß die Alchemie und Magie, die Nekromantik, der Mesmerismus, der Spiritismus und Somnambulismus, die Geisterklopferei und der Humbug in allen Formen zu Zeiten nicht nur einen weit verbreiteten Einfluß genossen, sondern auch sehr lucrativ waren. Sagte doch eine der ersten Capacitäten auf dem Gebiete der Nervenpathologie, Dr. Morel: „Schwindel und Betrug haben mächtige Bundesgenossen, auf welche der Criminalist ebenso Rücksicht nehmen muß, wie der Arzt. Der Einfluß der Einbildungskraft ist schon an sich ein ungeheurer. Rechnet man hierzu das die Nervenfunctionen abschwächende Getriebe einer Weltstadt, die Folgen einer überfeinerten Erziehung, die frühzeitige Uebersättigung mit den mannigfachsten Genüssen, die Wirkungen der leichtfertigen Tendenzromane, welche den literarischen Markt überschwemmen, die raffinirten Verfälschungen der wichtigsten Nahrungsmittel, dann ist es kein Wunder, daß wir es mit einer nervenkranken Generation zu thun haben, mit welcher Charlatanerie und Betrug leichten Spieles fertig werden".

Das ist überall dort von höchster Bedeutung, wo dem Laienelement in der Rechtsprechung die Entscheidung gewahrt ist. Es kommt zuweilen vor, daß in sensationellen, pikanten Processen, jenen Cömödien der Irrungen und lasciven Ausschreitungen, welche mit grellen Schlaglichtern die schönthuerischen Declamationen von unserer fortschreitenden Civilisation illustriren, die Geschwornen raffinirte Uebelthäter, welche auf die krankhafte Sentimentalität, die landläufige Leichtlebigkeit, die gewerbemäßige Verführung, denen die weitesten Kreise zugänglich geworden sind, speculiren, von der Verantwortlichkeit entlasten, dagegen, wegen der dabei zu Tage tretenden moralischen Misère, die meiste Schuld auf die Beschädigten wälzen, indem sie sich einreden lassen, der Beschädiger habe unter dem Hochdrucke der Leidenschaft gehandelt, bei dem Beschädigten dagegen seien solche Momente nicht in Anschlag zu bringen. Es liegt in dem durch forensische Jongleurkünste nicht selten derartig verzerrten legalen Milderungsgrund „fremder Nachläßigkeit" eine große Gefährdung des Rechtsgefühles und des allgemeinen Rechtsbewußtseins.

So gut als jener, der einen Blinden bestiehlt, einen Lahmen räuberisch überfällt, oder während eines allgemeinen Nothstandes Verbrechen begeht, in höherem Maße strafbar erscheint, trifft auch jenen, welcher planmäßig auf die Leidenschaften der Menschen speculirt, der, ein Meister in der Verstellungskunst und Verführung, seine Opfer sorgsam wählt und bestrickt, ein höheres Maß von Verschulden. Ist es doch kein Geheimniß, daß überall dort, wo sich ein moralischer Zersetzungsproceß vollzieht, wo die Gewerbefreiheit des Lasters in ihrer verwegensten Anwendung um sich greift, Verbrechen und Liederlichkeit eine förmliche Organisation erhalten; denn das Fraternisiren vieler formell unbescholtenen Leute mit Verbrechern, die entweder recht verschmitzt, oder recht nichtsnutzig zu Werke gegangen sind, zeigt offenbar, in welchem Umfange moralische Contagien wirken können, und daß das Bewußtsein einer gewissen Gesinnungsverwandtschaft nicht nur den Muth im Vordringen nach edlen Zielen belebt, sondern auch die Schamlosigkeit beim Verfolgen gemeiner und schlechter erhöht.

Die Verwaltung hat bisher dieser Wahrheit, zahlloser Veranlassungen ungeachtet, noch wenig Beachtung geschenkt und doch sollte längst darüber Klarheit herrschen, daß es wenig nützt an vollendeten Thatsachen herumzumäkeln und die beliebt gewordene Repressivtheorie walten zu lassen, wenn man nicht die Ursachen erforscht und beseitigt, auf welche solche Thatsachen, welche zuweilen die grellsten Schlaglichter in die Tiefen gesellschaftlicher Zerrüttung werfen, zurückzuführen sind.

„Der Staat", schrieb Friedrich der Große, „kann keine bloße Zwangsmaschine sein, sondern athmet als Rechtsorganismus dieselbe Gesinnungsatmosphäre, welche in dem religiösen und moralischen Bewußtsein des Volkes leibt und lebt. Dieses vor Verderbniß zu bewahren, erachte ich für die oberste Aufgabe einer weisen Regierung!"

Dr. Ferdinand Lentner.

Mittheilungen aus der Praxis.

Antrag auf Einleitung des Verfahrens über einen behaupteten Competenzconflict zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte, im Sinne des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. 1876, Nr. 37. Zurückweisung des Antrages durch den Präsidenten des obersten Gerichtshofes.

Ueber die Klage eines pensionirten Staatsbeamten wider das Finanzministerium wegen Bewilligung eines Entganges an Gehalts- und Uebersiedlungskosten, voller Rehabilitirung und Erhöhung seines Gehaltes, Löschung eines auf des Klägers Gehalt und beziehungsweise Pension verfügten Abzuges, Rückersatzes des bereits bewirkten Abzugsbetrages, endlich Ausfolgung einer Dienstescaution sammt Zinsen hat das Reichsgericht mit dem Erkenntnisse vom 22. October 1873 Nr. 101 R. G. sich für incompetent erklärt und die Begründung im Wesentlichen dahin ausgeführt, daß der Kläger seine sämmtlichen Ansprüche theils ausdrücklich, theils stillschweigend auf den Titel der ihm von Finanzbehörden widerfahrenen Rechtsverletzungen stütze, daß aber die Entscheidung über solche Ansprüche nach Art. 3 lit a des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 143 R. G. Bl. im Zusammenhalte mit Art. 15, Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes de eodem dato, Nr. 144 R. G. Bl. zur Competenz des Reichsgerichtes nicht gehöre, sondern unter die letztbezogene gesetzliche Bestimmung falle.

Derselbe Kläger hat sofort nach Activirung des Verwaltungsgerichtshofes am 6. Juli 1876 bei diesem eine gegen das Finanzministerium gerichtete Beschwerde unter Hinweisung auf das vorbezogene Erkenntniß des Reichsgerichtes überreicht und ein mit dem obausgeführten Klags-Petite conformes Begehren gestellt. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit der Entscheidung vom 8. August 1876, Nr. 21 R. G. Bl. jene Beschwerde unter Hervorhebung, daß dieselbe gegen Entscheidungen und Verfügungen des Finanzministeriums und anderer Finanzbehörden gerichtet ist, von welchen die letzte am 22. Jänner 1873 erlassen, also vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. 1876 Nr. 36 bereits in Rechtskraft erwachsen war, auf Grund der §§ 21 und 49 des eben genannten Gesetzes ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat derselbe Beschwerdeführer am 4. September 1876 eine Vorstellung beim Verwaltungsgerichtshofe eingebracht, in derselben die Ansicht der Anwendbarkeit der vorcitirten §§ 21 und 49 auf den vorliegenden Fall damit bekämpft, daß in Folge obigen, unanfechtbaren Erkenntnisses des Reichsgerichtes, womit seine Beschwerde ausdrücklich an den Verwaltungsgerichtshof gewiesen worden wäre, sowohl dieses Erkenntniß als die angefochtenen, finanzbehördlichen Entscheidungen und Verfügungen nicht früher in Rechtskraft erwachsen können, als der Verwaltungsgerichtshof in's Leben tritt, weil sonst die reichsgerichtliche Entscheidung zwecklos sei, — und gebeten, hierüber entweder selbst zu entscheiden oder den weiteren Antrag zur Entscheidung nach § 3 des Competenz-Conflicts-Gesetzes vom 22. Oct. 1875, R. G. Bl. 1876 Nr. 37 zu veranlassen. — Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Vorstellung unter Hinweisung auf seine endgiltige Entscheidung vom 8. August 1876, Nr. 21 R. G. Bl. zurückgewiesen und bezüglich des Ansuchens um Einleitung des Verfahrens auf Grund des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. 1876, Nr. 37 bemerkt, daß der Verwaltungsgerichtshof mit der vorerwähnten Entscheidung seine Zuständigkeit bezüglich des Gegenstandes der Beschwerde nicht abgelehnt, sondern innerhalb seines Wirkungskreises darüber auf Grund der §§ 21 und 49 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. 1876, Nr. 36 entschieden habe.

Ueber diesen letzteren Bescheid hat der Beschwerdeführer selbst im October 1876, bei dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Entscheidung des Competenz-Conflictes auf Grund des wiederholt citirten Gesetzes gestellt und in diesem Antrage unter Hinweisung auf die oberwähnte Vorstellung noch hervorgehoben, daß die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ebenso wie jene des Reichsgerichtes offenbar eine Competenz-Ablehnung involvire.

Der Präsident des obersten Gerichtshofes hat hierüber am 24. October 1876, Nr. 399 pr. in Erwägung, daß das Reichsgericht laut des Anfangs bezogenen Erkenntnisses sich allerdings für incompetent erklärt und in der Begründung auf die seine Competenz ausschließende Bestimmung des obgenannten Art. 15, Abs. 2 zwar sich berufen hat, daß dagegen mit jenem Erkenntnisse die demselben zu Grunde liegende Klage nicht „an den Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich gewiesen" wurde, wie der Antragsteller in seiner Vorstellung an diesen Gerichtshof behauptet, daß vielmehr die Insinuation dieser Ueberweisung schon aus der Würdigung des Schlußabsatzes jenes vom Reichsgerichte selbst citirten Art. 15 entfällt, weil mit demselben die Beurtheilung der Fälle, in welchen der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat, ausdrücklich einem besonderen Gesetze vorbehalten, mithin deren Beurtheilung nicht dem Reichsgerichte überlassen wurde; — in Erwägung, daß der Verwaltungsgerichtshof in seinen beiden abweislichen Entscheidungen ausdrücklich auf die §§ 21 und 49 des Staatsgrundgesetzes vom 22. October 1875, Nr 36 ai 1876 hingewiesen hat, welches Gesetz eben in Ausführung des vorcitirten Art. 15 erlassen wurde und somit als das in diesem Artikel vorbehaltene besondere Gesetz erscheint; daß aber aus jener Hinweisung unzweifelhaft zu entnehmen ist, die Abweisung der betreffenden Beschwerde sei nur aus dem Grunde erfolgt, weil dem Verwaltungsgerichtshofe bezüglich der vor Wirksamkeit des letztbezogenen Gesetzes bereits in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen oder Verfügungen überhaupt gar keine Judicatur zustehe und eben als solche die in Beschwerde gezogenen Entscheidungen und Verfügungen laut des hierin unanfechtbaren Ausspruches desselben Gerichtshofes von diesem angesehen werden; — in Erwägung, daß sonach der Verwaltungsgerichtshof die fragliche Beschwerde nicht aus dem Grunde zurückgewiesen hat, weil ihm die Zuständigkeit über den Gegenstand jener Beschwerde abgehe, und daß derselbe sich überhaupt nicht wie das Reichsgericht für incompetent erklärt hat; — in endlicher Erwägung, daß dem Gesagten zufolge von einem Competenz-Conflicte zwischen dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe offenbar nicht die Rede sein kann, der vorliegende Antrag aber nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 37 R. G. Bl. ai 1876 nur im Falle eines solchen Conflictes zwischen den oben genannten Gerichtshöfen begründet wäre, in welchem die Competenz beiderseits in Anspruch genommen oder beiderseits abgelehnt wird —: den Antrag auf Einleitung des Verfahrens im Sinne des letztbezogenen Gesetzes sofort zurückgewiesen. P.

Notiz.

(Der jüdische Bannfluch.) Anläßlich einer Nichtigkeitsbeschwerde wurde von Seite des k. k. Cassationshofes mit Entscheidung vom 7. März 1876, Z. 10.732 anerkannt, daß das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung (nach § 98 des Str. G.) begangen werden kann durch Erlassung und Verkündigung des Judenbannes wider einen Israeliten, um von diesem die Unterwerfung unter den Spruch des jüdischen Gerichtes in einer Civilsache zu erzwingen. Bei der fraglichen Cassationsverhandlung brachte der Generalprocurator folgende Darlegung über das Wesen und die Bedeutung des jüdischen Bannfluches vor:

Der jüdische Bann ist keineswegs der Excommunication in der christlichen Kirche gleichzuhalten, er beschränkt sich nicht lediglich auf das religiöse Gebiet, sondern ist seinem Wesen und seiner Natur nach die Ausstoßung aus der religiösen, socialen, geschäftlichen und rechtlichen Gemeinschaft; in dieser seiner Eigenschaft erscheint der Bann als ein in das praktische Leben tief einschneidendes, alle Existenzbedingungen vernichtendes Strafübel, welches als Surrogat der körperlichen Strafen, nach Untergang der national-staatlichen Lebensform des israelitischen Volkes, zu bürgerlichen Zwecken eingeführt und gebraucht wurde. Daß dem so sei, ist schon aus dem Grunde einleuchtend, weil die Gewalt der mit dem Bannrechte ausgerüsteten Rabbiner überhaupt und überall nicht auf kirchliches Ansehen sich stützt, sondern nur eine weltliche und juristische war, und weil auch für religiöse Vergehen das Bannrecht nicht aus kirchlicher, sondern nur aus weltlicher und richterlicher Auctorität geübt wurde, da die Bestrafung solcher Vergehen zu den richterlichen Functionen gehörte.

In diesem Sinne, d. i. als weltliches Strafübel und insbesondere als Attribut der weltlichen Jurisdictionsgewalt der Rabbiner wurde der jüdische Bann von der österreichischen Gesetzgebung stets aufgefaßt, und eine kurze Blumenlese aus der beträchtlichen Zahl der einschlägigen Verordnungen und Gesetze dürfte die eben ausgesprochene Behauptung als eine berechtigte erscheinen lassen.

So verfügt der Art. I der jüdischen Polizei-Ordnung vom Jahre 1754 die Verrufung in den Bann als Executionsmittel gegen verschuldete Juden. Der Art. VIII der nämlichen Polizei-Ordnung bestimmt: „Damit alle zwei Jahre die Landesrabbiner und die gesammten Landältesten gegen die Diebe und Diejenigen

die ihnen Unterschleif leisten, oder von ihnen etwas kaufen, den großen Bann in jeder Synagoge ausrufen lassen.

In der Theresianischen Judenordnung für Galizien vom Jahre 1776 im Abschn. II, Art. 13, Abs. 3, heißt es: „So oft aber ein oder anderer Jude eines verübten Verbrechens wegen zur Strafe in den Bann gelegt werden soll, so wird jedesmal vor Verhängung des Bannes zuvörderst die Erkenntniß und Einwilligung des Oberlandesrabbiners und resp. der hiesigen jüdischen Direction, nach Umständen von den betreffenden Rabbinern und Gemeindeältesten einzuholen sein."

Mit dem Patente vom 22. Mai 1790 wurde gegen jede ungetreue Gebahrung bei jüdischen Gemeinden, und mit dem Patente vom 15. September 1798, § 28, gegen Diejenigen, welche die Zahlung des Koscherfleischaufschlages verweigern, die Verhängung des großen Bannes angeordnet.

Am bezeichnendsten ist in dieser Beziehung der § 44 der mit Patent vom 7. Mai 1789 erlassenen (josephinischen) Judenordnung für Galizien, welcher lautet: „Wie die galizische Judenschaft in politischen Angelegenheiten den Landesstellen unterworfen ist, so soll sie in Rechtssachen von den bestehenden ordentlichen Gerichten abhängen, daher wird den Rabbinern, da ihre Gerichtsbarkeit ohnehin schon gänzlich aufgehoben ist, verboten, Jemanden in den sogenannten großen oder kleinen Bann zu thun, das Halseisen anzuschlagen, irgend eine öffentliche Buße aufzulegen oder was sonst immer für eine Gerichtsbarkeitshandlung auszuüben."

Das Bannrecht gestaltete sich in den Händen der Rabbiner bei der erschreckenden Menge der casuistischen Satzungen, mit denen das mosaisch-talmudische Recht das ganze religiöse, bürgerliche und private Leben des Judenthums beherrscht und fest umschlossen hält, zu einem furchtbaren, Bildung und Civilisation mit eiserner Gewalt niederdrückenden Institute; und hat auch die Staatsregierung dasselbe in früheren Zeiten gelten lassen, ja auch gewissermaßen in die Reihe der Präventiv- und Repressivmittel aufgenommen, so konnte doch bei der geläuterten Auffassung über die Aufgaben des Staates, diesem Institute, welches, über die Grenzen der kirchlichen Disciplin weit hinausgreifend, auf die der Schutzgewalt des Staates unterordneten Lebensgebiete seinen verfinsternden Schatten warf, im modernen Staatswesen kein Platz eingeräumt werden.

Mit Ausgang des vorigen und mit Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts wurde daher das autonome Bannrecht der Rabbiner in allen civilisirten Staaten aufgehoben und seit dieser Zeit datirt, wie dies von namhaften jüdischen Gelehrten unumwunden zugestanden wird, in ganz Europa der Fortschritt der Juden.

Die Aufhebung des Bannrechtes erfolgte in Oesterreich bezüglich Galiziens mit der vorerwähnten josephinischen Judenordnung vom 7. Mai 1789, und bezüglich aller übrigen Königreiche und Länder mit dem Hofkanzleidecret vom 25. Mai 1808, Z. 10580 (republicirt mit dem Hofkanzleidecret vom 5. September 1816, Z. 17065, und für Galizien mit Kreisschreiben vom 29. Juli 1823, Z. 22077), mit welchem letzteren gleichzeitig jeder ohne vorläufige Genehmigung der Regierung erlassene Bannfluch für ungiltig erklärt und gegen Jedermann, der einen solchen Bannfluch erläßt oder kundmacht, oder dessen Kundmachung und Verbreitung in irgend einer Art begünstigt, eine Geldstrafe von 50 Rthlr., beziehungsweise die Landesverweisung angedroht wurde.

Was nun die Wirkung des jüdischen Bannfluches betrifft, so äußert sie sich zunächst darin, daß der Verbannte von jedem wie immer gearteten Verkehr mit seinen Glaubensgenossen ausgeschlossen bleibt; keiner darf ihm arbeiten, keiner Arbeit geben, noch Handels- und sonstige Geschäfte mit ihm eingehen, mit Rath oder That in der Noth im beistehen oder sonst irgendwie ihm behilflich sein. Wenn es nun bei dem eben geschilderten Verhalten der Glaubensgenossen sein Bewenden hätte, so könnte freilich in der Ankündigung desselben eine Drohung mit Verletzungen nicht erblickt werden, da ein solches Verhalten strafrechtlich indifferent ist, als ein rechtswidriger Eingriff in eine fremde Rechtssphäre und somit als Verletzung im Sinne des Strafgesetzes noch keineswegs angesehen werden kann. — Allein dem ist nicht so; der strenggläubige, in der Lehre des Talmud auferzogene Israelit, dem der talmudische Satz: „Die Furcht vor dem Rabbi ist wie die Furcht Gottes", heiliges und unverbrüchliches Gebot ist, von diesem seinem Rabbi zur Verfolgung der Rache Gottes aufgefordert, findet sich in seinem Gewissen bestimmt, den Verbannten diese Rache in der Wirklichkeit fühlen zu lassen, und erblickt darin nur ein verdienstliches, gottgefälliges Werk. Es ist unleugbare Thatsache der täglichen Erfahrung, und die Geschichte der Bannflüche in Galizien weist nach, daß die minder gebildete Classe der israelitischen Bevölkerung den mit Bann Belegten jedes erdenkliche Ungemach erleiden läßt, ihm aller Orten mit Schmähungen und Beschimpfungen begegnet, so daß derselbe öffentlich nirgends erscheinen kann, ohne den gröbsten Beleidigungen, ja thätlichen Mißhandlungen sich auszusetzen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Zoll-Oberamtscontrolor des Hauptzollamtes in Wien Franz Pillwein anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserl. Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Statthaltereirath in Prag Mathias Rotky zum Ministerialrathe, den Ministerialsecretär Adolf Eisenreich zum Sectionsrathe extra statum, dann die Ministerialvicesecretäre Wenzel Svihovec, Maximilian Jansekowitsch und Rudolf Fischbach zu Ministerialsecretären im Ministerium des Innern ernannt.

Seine Majestät haben den Sectionsräthen im Ministerium des Innern Joseph Winterhalder und Ernst Mayerhofer den Titel und Charakter von Ministerialräthen, dann den Ministerialsecretären Eduard Stummer und August Fauner den Titel und Charakter von Sectionsräthen taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretär im Ministerium des Innern Friedrich Kmoch zum Statthaltereirathe bei der Prager Statthalterei ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkscommissäre Dr. Ed. Ferrari Edlen v. Kellerhof, Dr. Heinrich Roža und Karl Freih. v. Hohenbühel zu Ministerial-Vicesecretären, ferner den Regierungsconcipisten Leopold Grafen Goëß und den prov. Bezirkscommissär Wladimir Grafen Łos zu Ministerialconcipisten im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister des Innern hat den Obercommissär Franz Kraus zum Polizeirathe der Triester Polizeidirection ernannt.

Der Finanzminister hat die Zoll-Oberamtsofficiale Johann Wolf, Heinr. Rossa und Franz Lamatsch zu Prog zu Oberamtscontroloren des dortigen Hauptzollamtes ernannt.

Der Handelsminister hat den Verwalter der Telegraphen-Hauptstation in Budweis Ludwig Parys und den Controlor der Telegraphen-Centralstation in Wien Joseph Mitterbacher zu Oberamtscontroloren in Linz und Prag ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzprocuratursecretär in Klagenfurt Dr. Guido Visconti taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Erledigungen.

Officialsstelle beim Punzirungsamte in Graz in der zehnten Rangsclasse. (Amtsbl. Nr. 248.)

Verwaltersstelle bei der Budweiser Telegraphenstation und 2 Controlorsstellen bei der Telegraphen-Centralstation in Wien mit der neunten Rangsclasse, bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 249.)

Steuer-Oberinspectorsstelle bei der o.-ö. Finanzdirction mit der achten Rangsclasse, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 249.)

Bauadjunctenstelle für Krain in der zehnten Rangsclasse, eventuell Baupraktikantenstelle mit 500 fl. Adjutum, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 249.)

Hiezu eine literarische Beilage.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.